

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT  
NIEDERÖSTERREICH

---

## Tätigkeitsbericht 2020





**Tätigkeitsbericht des  
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich  
für das Jahr 2020**

**beschlossen durch die Vollversammlung im Umlaufweg gem. § 8 Abs. 11 NÖ LVGG**

# Inhalt

Inhalt .....	4
Vorwort.....	5
I. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes .....	5
II. Zuständigkeiten und Aufbau .....	9
1. Zuständigkeiten.....	9
2. Spruchkörper .....	10
3. Außenstellen.....	11
4. Disziplinarsenat .....	12
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung .....	12
III. Personal.....	13
1. Zu den richterlichen Planstellen .....	14
2. Verwaltungspersonal.....	15
3. Juristische Mitarbeiter.....	16
4. Organisation der Justizverwaltung .....	16
IV. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes .....	18
V. IT-Bereich.....	19
VI. Controlling.....	20
VII. Evidenz.....	21
VIII. Bauliche Infrastruktur .....	22
IX. Wissensmanagement und Bibliothek.....	22
X. Aus- und Weiterbildung .....	23
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	23
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches .....	24
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen .....	25
XI. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2020 .....	25
XII. Wahrnehmungen und Anregungen .....	30
1. Sachverständige .....	30
2. Dolmetscher und Übersetzer .....	31
3. Zum Verwaltungsstrafrecht .....	31
4. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz .....	32
5. Zum Verfahrensrecht.....	34
6. Probleme im Bereich der Zustellung.....	35
7. Zum Sozialrecht.....	35
Anhang: Statistiken .....	37
1. Vorbemerkung.....	37
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen.....	37
3. Zur Verfahrensdauer.....	38
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2020 .....	39
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2020.....	41
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2020.....	43
Entscheidungsarten 2020.....	43
Verfahren vor Höchstgerichten 2020 .....	44
a. Verfassungsgerichtshof.....	44
b. Verwaltungsgerichtshof.....	44
c. Europäischer Gerichtshof.....	44
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2020 .....	45

## Vorwort

Das Jahr 2020 war, geprägt durch die Corona-Pandemie, auch für das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ein anspruchsvolles. Andauernde epidemiologische Risiken, laufend veränderte rechtliche und faktische Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit, den gerade auch in Krisenzeiten unabdingbaren unabhängigen und raschen Rechtsschutz ohne Unterbrechungen zu gewährleisten, haben von den Richterinnen und Richtern, ebenso aber von allen anderen Bediensteten, sehr hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit und einen noch höheren Arbeitseinsatz als sonst erfordert. Wie dieser Tätigkeitsbericht zeigt, haben sich die Anstrengungen ausgezahlt: Auch in Phasen hoher Infektionsaktivität im Osten Österreichs war das Landesverwaltungsgericht durchgehend funktionsfähig und hat seine Aufgaben, wie die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer zeigen, auf höchstem Niveau im Interesse der Rechtsschutzsuchenden wahrgenommen.

## I. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Wie alle anderen Lebensbereiche ist auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich von den Auswirkungen der COVID19-Pandemie stark getroffen worden. Erfreulich ist, dass es dank des hohen Einsatzes und Engagements aller Richterinnen und Richter und aller nicht-richterlichen Bediensteten dennoch gelungen ist, den Dienstbetrieb nicht nur ohne größere Einschränkungen aufrechtzuerhalten, sondern auch die Gesamtleistung der Vorjahre (betreffend Erledigungszahlen und Verfahrensdauer) beizubehalten.

Nichtsdestotrotz waren die Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb zahlreich und von großer Kurzfristigkeit und deshalb erforderlicher hoher Flexibilität und laufender Anpassungen geprägt.

Mit dem „ersten Lockdown“ Ende März 2020 wurde der Großteil des Gerichtsbetriebs auf „Home Office“ umgestellt. Die Standorte waren in diesem Zeitraum nur im unbedingt erforderlichen, minimalen Ausmaß (insb. Postverkehr und telefonische Erreichbarkeit) besetzt. Da das Landesverwaltungsgericht bereits seit dem Jahr 2015 fast ausschließlich mit

dem elektronischen Akt arbeitet, war es auf diese Weise möglich, den Gerichtsbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten. Für das Landesverwaltungsgericht war diese Periode mit dem Novum verbunden, dass erstmalig auch nicht-richterliches Personal „mobil“ arbeiten musste; dies gelang nach einigen Umstellungs- und Organisationsvorgängen reibungslos.

In der Phase zwischen 22. März 2020 und 30. April 2020 durften aufgrund der Bestimmungen des verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes (COVID-19-VwBG) mündliche Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes nur in Ausnahmefällen stattfinden. Die für denselben Zeitraum angeordnete Hemmung der Entscheidungs- und Verjährungsfristen ermöglichte es, dass dieses „relative Verhandlungsverbot“ keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verfahren des Verwaltungsgerichts hatte. Auch in diesem Zeitraum war der Rechtsschutz insbesondere in dringenden Fällen ausnahmslos gewahrt.

Mit der Wiederaufnahme eines „normaleren“ Geschäftsbetriebs mit Mai 2020 mussten zahlreiche Vorkehrungen getroffen werden, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts, aber auch die Parteien und Zeugen vor einer möglichen Ansteckung mit SARS-COV-2 zu schützen und gleichzeitig mündliche Verhandlungen – die ein Kernstück der Tätigkeit des Gerichtes darstellen – durchführen zu können. Die persönliche Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Gericht blieb auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt, wobei zum Schutz vor Ansteckungen und zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit feste Teams gebildet wurden.

Die Verhandlungssäle wurden mit Schutzmaterialien (insb Plexiglasscheiben) ausgerüstet, die Abstände zwischen den Sitzpositionen vergrößert, feste und gestaffelte Zeitfenster vorgegeben (um eine Ansammlung von Personen in den Wartebereichen zu vermeiden) und eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Säle sowie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bzw in weiterer Folge FFP2-Masken veranlasst. Um Verhandlungen ganz oder teilweise per Video durchführen zu können – das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) sieht hierfür zeitlich befristete Sonderregeln vor – wurden an allen Gerichtsstandorten Videokonferenzsysteme eingerichtet.

Durch die Vielzahl dieser Maßnahmen ist es gelungen, seit Mai 2020 den regulären Gerichtsbetrieb – ohne, dass die Verfahrensparteien einen Nachteil erlitten haben – aufrechtzuerhalten und den „Rückstau“ an im März und April 2020 ausgefallenen mündlichen Verhandlungen bis Jahresende wieder aufzuholen. Möglich war dies aber – neben der Zurverfügungstellung von zahlreichen Sachmitteln durch andere Dienststellen des Landes, denen für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit sehr herzlich gedankt wird! – nur durch den großen Zusammenhalt aller Bediensteten, deren bereits erwähnten enormen Einsatz und die gegenseitige Rücksichtnahme. Die auch in „Normalzeiten“ sehr knapp bemessenen Räumlichkeiten für den Verhandlungsbetrieb erwiesen sich als wesentlicher Engpass: Um unnötige epidemiologische Risiken zu vermeiden, verzichtete das Landesverwaltungsgericht im Jahr 2020 weitgehend darauf, sein Recht (§ 1 Abs.2 NÖ LVGG), an den Standorten der Bezirkshauptmannschaften Verhandlungen durchzuführen, in Anspruch zu nehmen, wodurch es über lange Zeiträume zu einer – durch die erwähnten Zeitfenster verschärften – Knappheit an Raumressourcen für die Durchführung von Verhandlungen kam. Die geringe Größe der meisten Verhandlungssäle des LVwG führte in Verbindung mit den Abstandsregelungen zu einer deutlichen Reduktion der Personenkapazität der Räume, sodass regelmäßig zur Durchführung von Verhandlungen auf andere (ebenfalls knappe) Räumlichkeiten des Landes Niederösterreich ausgewichen werden musste.

Die erweiterten rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Heranziehung von Videosystemen zwecks Durchführung von Verhandlungen wurden zahlreich in Anspruch genommen. Die entsprechenden Systeme haben ihre technische Bewährungsprobe jedenfalls bestanden und waren in vielen Fällen maßgeblich dafür, dass der Verhandlungsbetrieb aufrechterhalten werden konnte. Dennoch hat sich gezeigt, dass die „physische“ Durchführung von Verhandlungen im Gerichtsbetrieb weiterhin unverzichtbar ist. Zahlreiche Verfahrensbeteiligte weisen von vornherein nicht die technischen Voraussetzungen und/oder Fertigkeiten für eine solche „Videoverhandlung“ auf. Darüber hinaus ist das persönliche Erscheinen insbesondere von Zeugen (gerade in Strafverfahren, in der die Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu

wahren sind) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Rechtspflege in zahlreichen Fällen unbedingt erforderlich, und zwar sowohl, um sich ein vollständiges Bild von ihrer Aussage machen zu können, als auch, um ihnen die Bedeutung ihrer Aussage und ihre Wahrheitspflicht zu verdeutlichen. Es ist im Ergebnis zu erwarten, dass „Videoverhandlungen“ – allerdings nicht mehr auf Grundlage des befristeten COVID-19-VwBG, sondern auf Basis der eingeschränkteren Möglichkeiten des § 25 Abs. 6b VwGVG – auch nach der COVID-19-Pandemie große Bedeutung zukommt, die Durchführung von „traditionellen Präsenzverhandlungen“ jedoch auch in Zukunft den überwiegenden Regelfall darstellen wird.

Wenngleich nochmals hervorzuheben ist, dass die Gesamtleistung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2020 den Vorjahren entsprochen hat, ist doch einschränkend anzumerken, dass es sich dabei um eine Durchschnittsbetrachtung handelt und sich die Pandemiesituation in etlichen Verfahren verzögernd oder durch besondere Schwierigkeiten in der Verfahrensführung ausgewirkt hat. Insbesondere die Durchführung von Verfahren mit Auslandsbezug hat sich deutlich erschwert, da Parteien und Zeugen nur unter großen Schwierigkeiten nach Österreich einreisen konnten und – wie ausgeführt – ihre Teilnahme über Video nicht in allen Fällen möglich war. In zahlreichen Fällen mussten Verhandlungen wegen Erkrankungs- oder Absonderungsfällen kurzfristig vertagt werden; auch die Parteien selbst bzw. ihre Vertreter benötigten pandemiebedingt oft mehr Zeit und Erstreckungen von Fristen, um ihr Vorbringen erstatten bzw. Beweismittel vorlegen zu können. Letztlich muss betont werden, dass es insbesondere in Zeiträumen hoher Ansteckungszahlen (Herbst 2020, zuletzt auch rund um Ostern 2021) nicht selbstverständlich war, sich als RichterIn oder Richter in Verhandlungsräume (oftmals von geringer Größe) mit zahlreichen Anwesenden zu begeben und dort (mit Maske) oft über längere Zeiträume zu verhandeln und damit auch für sich selbst und indirekt die eigene Familie ein Ansteckungsrisiko in Kauf zu nehmen. Es spricht für das hohe Arbeitsethos und die ausgeprägte Motivation des Gerichts, dass auch dieser Umstand nicht dazu geführt hat, dass weniger verhandelt wurde!

Wenngleich das Jahr 2020 durch leicht geringere Eingangszahlen als das Jahr davor gekennzeichnet war (siehe hierzu den Abschnitt XI. Statistiken), muss als Vorgriff auf das laufende Jahr angemerkt werden, dass es hierbei nicht bleiben wird. Insbesondere die seit Jahresanfang 2021 sehr hohen Eingangszahlen bei Verfahren betreffend das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz lassen einen erheblichen Anstieg der Anfallzahlen über das Gesamtjahr mit – bei gleichbleibender Zahl an Richterinnen und Richtern – entsprechenden Auswirkungen auf die Verfahrensrückstände und die durchschnittliche Verfahrensdauer erwarten (allein in den ersten fünf Monaten 2021 lag die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren um 17,5% über dem Vergleichszeitraum 2019!). Für zukünftige Überlegungen darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die geringe Größe und Zahl der Verhandlungssäle am Landesverwaltungsgericht in der Pandemie einen maßgeblichen Engpass dargestellt hat. Beide Faktoren sind schon im „Normalbetrieb“ als unzureichend zu beurteilen und durch die aktuelle Situation hat sich die Problematik verschärft. Da zusätzlich zu erwarten ist, dass die Zahl der an den Bezirkshauptmannschaften „disloziert“ durchgeführten Verhandlungen weiterhin reduziert und stattdessen verstärkt an den Gerichtsstandorten verhandelt werden wird, wäre es ein zentrales Anliegen des Landesverwaltungsgerichtes, einen Ausbau der Verhandlungssaalkapazitäten vorzunehmen.

## **II. Zuständigkeiten und Aufbau**

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

### ***1. Zuständigkeiten***

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das

Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Weiters ist das Landesverwaltungsgericht gem. Art. 130 Abs. 2a B-VG zuständig zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

## ***2. Spruchkörper***

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Angelegenheiten der Bodenreform und

des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In den meisten Senaten gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz. Ein Großteil dieser Laienrichterinnen und Laienrichter wurde wegen Ablaufs der Funktionsperiode mit Jänner 2020 neuerlich oder neu ernannt.

### ***3. Außenstellen***

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. Mit der Novelle zum NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG), LGBl. Nr. 46/2019, wurden die Außenstellen dauerhaft verankert. Sie sollen nicht bloß erhalten, sondern schrittweise ausgebaut werden, wie sich aus dem Dienstpostenplan 2020 ergibt, in welchem für die Außenstelle Wiener Neustadt 13, für die Außenstelle Mistelbach 7 und für die Außenstelle Zwettl 4 Planstellen für Richterinnen bzw. Richter vorgesehen sind.

3.3. Dieser Ausbau wird schrittweise erfolgen; insbesondere ist mit der genannten Novelle kein erhöhter Bedarf an richterlichen Planstellen verbunden. Vielmehr sollen in den kommenden Jahren insb. durch Pensionierungen freiwerdende Planstellen an den Außenstellen nachbesetzt werden. Bereits mit 1. Jänner 2020 wurde – mit Zustimmung der Betroffenen – der Dienort eines Richters mit Mistelbach und von zwei Richterinnen mit Wiener Neustadt (bisher jeweils St. Pölten) neu festgelegt. Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 2020 wurden sieben Richterinnen und Richter mit Dienorten an den Außenstellen neu ernannt (Mistelbach: 2, Wiener Neustadt: 3, Zwettl: 2), welche im Laufe des ersten Halbjahres 2021 ihren Dienst aufnehmen.

3.4. Für den vollständigen Ausbau der Außenstellen waren und sind Vorkehrungen am Laufen, um die nötigen Raumressourcen sowie die erforderliche Ausstattung mit entsprechenden Stellen im Verwaltungsbereich

sicherzustellen, wobei auch in diesem Bereich Personalmehrbedarf durch die Dezentralisierung nicht besteht (siehe jedoch unten zu III.2.).

3.5. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2020 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Bedingt durch die geringe Größe der Außenstellen und die Notwendigkeit zur fachlichen Spezialisierung ist es jedoch derzeit nicht möglich, alle jeweils regional anfallenden Verfahren den Außenstellen zuzuweisen. Mit dem bereits begonnenen Ausbau der Außenstellen wird in Zukunft schrittweise ein größerer Anteil der regional anfallenden Verfahren direkt an den Außenstellen bearbeitet werden können.

#### ***4. Disziplinarsenat***

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Disziplinarsenat gewählt.

#### ***5. Organe der kollegialen Justizverwaltung***

##### *a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss*

5.a.1. Die Vollversammlung hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einen neuen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat. Weiters gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Außenstellen im Interesse der Landesbürgerinnen und -bürger unter größtmöglicher Berücksichtigung regionaler Anknüpfungspunkte festzulegen.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern „in der Reihenfolge des Einlangens“ zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich, zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet. Das Verkehrsstrafrecht als häufigste am Landesverwaltungsgericht vorkommende Materie wird danach zum Ausgleich allenfalls entstehender Auslastungsunterschiede herangezogen.

*b. Controllingausschuss*

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 10. Dezember 2019 aus ihrer Mitte einen neuen Controllingausschuss gewählt.

### **III. Personal**

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2020 50 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Mit Ende 2020 traten drei Richterinnen und Richter in den gesetzlichen Ruhestand. Mit 31. Dezember 2020 waren daher 47 Richterinnen und Richter am Landesverwaltungsgericht ernannt, von denen sich ein Mitglied in Karenz und sieben in Teilzeitbeschäftigung befanden. Zusätzlich war im Jahr 2020 ein Langzeitkrankenstand zu verzeichnen. Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 2020 wurden sieben Richterinnen und Richter mit Dienstantritt im März bzw. Juli 2021 neu ernannt. Ende 2021 erreichen zwei Richter des Landesverwaltungsgerichtes das gesetzliche Ruhestandsalter.

2. Weiters haben im Jahr 2020 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) 4 juristische Mitarbeiterinnen (im Ausmaß von 3,5 Vollzeitäquivalenten) und ca. 37 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

## **1. Zu den richterlichen Planstellen**

1.1. Von den 47 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresende 2020 aufgrund von Karenzierungen, Teilzeitbeschäftigungen und Krankenständen **nur rund 43 Vollzeitäquivalente** im aktiven Dienst.

Wenngleich die derzeit im Dienstpostenplan ausgewiesene **Zahl von 50 richterlichen Planstellen** zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben und unter Berücksichtigung der über mehrere Jahre relativ stabilen Eingangszahlen als grundsätzlich ausreichend anzusehen ist, befanden sich im gesamten Jahr 2020 aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen deutlich weniger Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst, als im Dienstpostenplan ausgewiesen. Die Ende 2020 im Dienst befindliche Zahl von ca. 43 Vollzeitäquivalenten **war als auf Dauer nicht mehr ausreichend** anzusehen. Bedingt durch die Nachbesetzungen von sieben Richterstellen im Jahr 2021 wäre grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Gerichts gesichert, wobei jedoch die **deutlich erhöhte Aktenbelastung** durch COVID-19-bedingte Verfahren (Entschädigungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) seit Herbst 2020 zu berücksichtigen ist. Da auch in den kommenden Jahren mit zahlreichen Pensionierungen zu rechnen ist, bleibt **eine vorausschauende und frühzeitige Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen unbedingt erforderlich**.

1.2. Die vorausschauende Personalplanung ist umso bedeutsamer, als die Auswahl neuer Richterinnen und Richter aufgrund der sehr hohen Anforderungen an dieses Amt ein gründlicher und daher lange dauernder Prozess (im Regelfall mehrere Monate) ist. Der Ernennung neuer Richterinnen und Richter durch die NÖ Landesregierung am 15. Dezember 2020 (mit Dienstantritt im März bzw. Juli 2021) ging eine Ausschreibung im Sommer 2020 voraus.

Art. 134 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 4 NÖ LVGG sehen vor, dass die Landesregierung vor Ernennung von Richterinnen und Richtern Dreierorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses einzuholen hat, denen daher größte Bedeutung im Auswahlverfahren zukommt. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss führt mit allen

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Formalvoraussetzungen für eine Ernennung erfüllen, ausführliche Einzelanhörungen durch, die zur Feststellung sowohl der persönlichen als auch der fachlichen Eignung dienen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den bisherigen beruflichen Erfahrungen der KandidatInnen und ihren bisherigen fachlichen Leistungen, da das Auswahlsystem der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Modell der Rekrutierung von erfahrenen, hervorragenden Juristinnen und Juristen aufbaut. Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung wird von Seiten des Landes außerdem ein Personalberatungsunternehmen hinzugezogen, dessen Gutachten ebenfalls in die Beurteilung einfließt.

Auf der Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens (welches im Regelfall ca einen Monat durchgehender Sitzungstätigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses verlangt) erstattet der Ausschuss seine Dreivorschläge an die Landesregierung.

## ***2. Verwaltungspersonal***

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2020 durch eine starke personelle Fluktuation gekennzeichnet, welche insbesondere aufgrund der erforderlichen Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auswirkungen auf Effizienz und Arbeitsroutine hatte, welche durch die Notwendigkeit von Telearbeit, die Einschulungsmaßnahmen erschwerte, nochmals verschärft wurde.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judiziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. Unter Berücksichtigung jener zentralen Verwaltungsaufgaben, die am Landesverwaltungsgericht abseits der richterlichen Unterstützung anfallen (Präsidialverwaltung, IT, Controlling, Evidenz, Gebührenwesen, Kreditverwaltung, diverse

Kanzleiaufgaben) wäre es zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, mittelfristig im Vergleich zum Dienstpostenplan 2020 zwei weitere zusätzliche Planstellen im Verwaltungsbereich zu schaffen.

### ***3. Juristische Mitarbeiter***

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2020 bedingt durch Teilzeitbeschäftigungen im Ausmaß von ca 3,5 Vollzeitäquivalenten besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich überwiegend aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für zwei Jahre (bis zur Dienstprüfung) dienstzugeteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut. Eine Erhöhung der Zahl juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wäre mittelfristig anzustreben.

### ***4. Organisation der Justizverwaltung***

Die im Jahr 2016 erfolgte Neuorganisation der Justizverwaltung, welche erforderlich war, um der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht zu werden, hat sich bewährt. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war. Die absehbare Ruhestandsversetzung des langjährigen Leiters der Geschäftsstelle

des Landesverwaltungsgerichtes und der dadurch erforderlich gewordenen personellen Neuaufstellung dieses Bereichs wurde im Jahr 2020 zum Anlass genommen, die Organisation nochmals zu evaluieren, die seit 2016 gesammelten Erfahrungen auszuwerten und notwendige weitere Veränderungen schrittweise durchzuführen. Zu diesen Veränderungsschritten gehörte insbesondere die Einrichtung einer spezialisierten Kostenstelle, in der einerseits sämtliche Budget- und Gebarungsangelegenheiten des Landesverwaltungsgerichtes zusammengefasst und andererseits die Gebührenangelegenheiten (auf Grundlage des Gebührenanspruchsgesetzes und des Gebührengesetzes 1957) gebündelt wurden. Weiters soll schrittweise am Standort St. Pölten die strikte Trennung zwischen Kanzleibereich (insbesondere Postein- und -ausgang) und der Unterstützung der Richterschaft durch ein flexibles Geschäftsabteilungsmodell abgelöst werden.

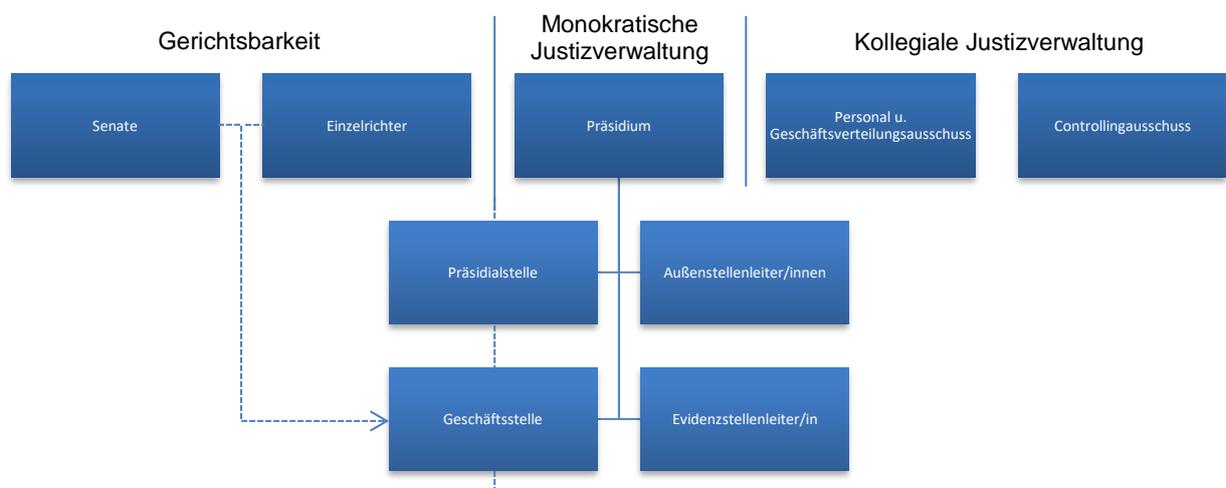


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

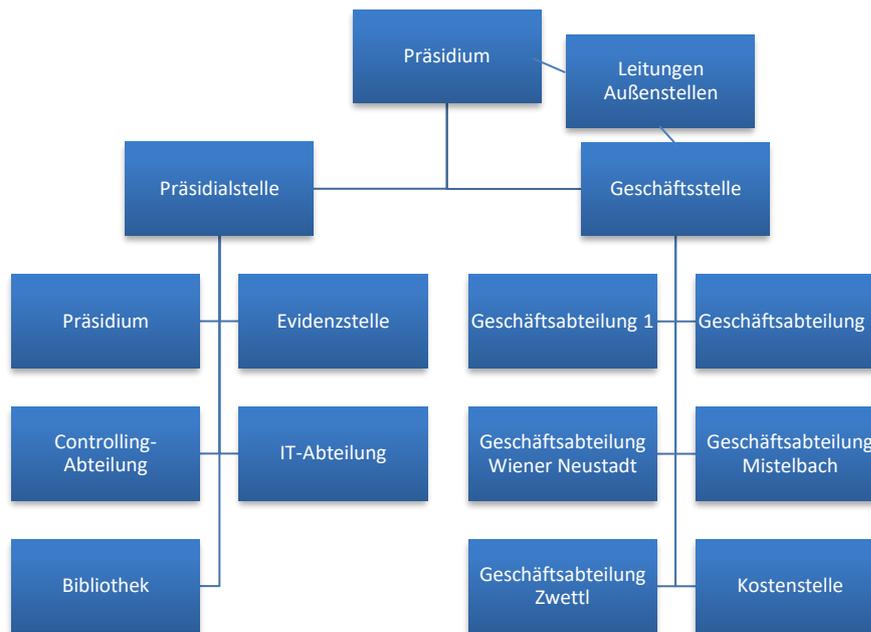


Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

## IV. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Mit der Novelle LGBl. Nr. 46/2019 wurde das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz um eine Rechtsgrundlage für das sogenannte „Amtskleid“ – in der Umgangssprache „Talar“ genannt – erweitert. Die Talare des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich – in symbolischer Verbindung zu den Farben des Landes teilweise in Blau gehalten – sind nunmehr auch nach außen hin ein deutliches Zeichen für die Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit, egal ob sie dem Bund oder den Ländern bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Zivil- und Strafrichterbarkeit zuzurechnen ist und stehen darüber hinaus symbolisch für die Unabhängigkeit und weltanschauliche Neutralität des Gerichts.

2. Das Landesverwaltungsgericht verfügt seit Anfang 2019 über eine Homepage, die den aktuellen technischen und inhaltlichen Standards vollumfänglich entspricht. Dieses Projekt wurde maßgeblich von der Abteilung LAD1-IT im Amt der NÖ LReg unterstützt, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt wird.

3. Basierend auf guten Erfahrungen mit Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur zu Themen des Landesrechts fand 2018 und 2019 das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum an der Donauuniversität Krems statt. Gegenstand

waren das Baurecht und das Sozialrecht. Beide Veranstaltungen haben regen Anklang vor allem in der Praxis gefunden. Die Veranstaltungsreihe schließt eine wertvolle Lücke, die einerseits in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Landesrechts und andererseits in der Diskussion nicht bloß akademischer, sondern praxisrelevanter Fragestellungen festzustellen ist. Diese Reihe, die von der Donauuniversität Krems, der NÖ Rechtsanwaltskammer und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich gemeinsam veranstaltet wird, musste leider in den Jahren 2020 und 2021 COVID-19-bedingt pausiert werden. Eine Fortsetzung wird voraussichtlich im Jahr 2022 erfolgen.

4. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

5. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte hat sich im Jahr 2020 verstärkt mit den pandemiebedingten Herausforderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit befasst und dazu auch gemeinsame Stellungnahmen an die Verantwortlichen im Bund gerichtet.

## V. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände, die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordern. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale

Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.

2. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, in Zukunft auch den berufsmäßigen Parteienvertretern bessere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation bieten zu können. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht ist daher zeitnah beabsichtigt. Da der Elektronische Rechtsverkehr bislang nicht in das System LAKIS (Fabasoft) integriert wurde, sind hierfür technische und organisatorische Alternativen zu prüfen.

3. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Rahmen mündlicher Verhandlungen hat pandemiebedingt und erleichtert durch dafür geschaffene gesetzliche Sonderregeln deutlich zugenommen (siehe bereits zu I.)

## **VI. Controlling**

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über eine Personalkapazität von knapp über einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

3. Allerdings weist das Verfahrensmanagement und -controlling im System LAKIS inhärente Schwächen auf, weil dieses System nicht spezifisch für

Verfahrenszwecke konzipiert ist. Es wird daher zukünftig nach Lösungen zu suchen sein, diesen Bereich auf eine neue Basis zu stellen.

## VII. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2019 eine nicht-juristische Personalkapazität von ca 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1449 Entscheidungen im Volltext sowie 2074 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Grundsätzlich wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes – insbesondere auch unter dem Blickwinkel eines beabsichtigten Informationsfreiheitsgesetzes – nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

## VIII. Bauliche Infrastruktur

Im Bereich der baulichen Infrastruktur wurden im Herbst 2020 und Winter 2021 zusätzliche Räumlichkeiten an der Außenstelle Mistelbach geschaffen. Am Standort St. Pölten und an den anderen Außenstellen gab es keine wesentlichen Änderungen.

## IX. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Das Landesverwaltungsgericht hat die Ausstattung der Bibliothek (bzw. der einzelnen Richterinnen und Richter an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen) mit aktueller Literatur im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Printwerken wurde – wie schon in der Vergangenheit – insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen laufend Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf notwendige Ergänzungen des Bestandes und es wird auch intern regelmäßig der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Verstärkt genutzt wurden im Berichtszeitraum auch Angebote digitaler Bibliotheken. Den Richterinnen und Richtern und ebenso den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Ausbildungsjuristinnen und Ausbildungsjuristen steht dabei insbesondere eine Zugriffsmöglichkeit auf die Rechtsdatenbank (RDB) zur Verfügung, wobei im Berichtszeitraum eine punktuelle Erweiterung des Umfanges der für das Landesverwaltungsgericht freigeschalteten Werke erfolgte. Die Beibehaltung des bestehenden Standards und eine allfällige zukünftige Erweiterung der digitalen Angebote sind dem Gericht – zumal gerade die COVID-19-Pandemie und der damit einhergegangene Ausbau der Telearbeit die Bedeutung und Potentiale digitaler Angebote aufgezeigt haben – ein großes Anliegen.

3. Es wurden im Berichtszeitraum in der Bibliothek – was insbesondere auf Grund des weiter angewachsenen Bibliotheksbestandes und des „Rückflusses“ von Büchern von in den Ruhestand übertretenden Richterinnen und Richtern notwendig wurde – auch wieder Umstellungen nach systematischen Gesichtspunkten vorgenommen.

4. Die bereits in den letzten Jahren begonnene Prüfung der Möglichkeiten der Modernisierung der Erfassung des Bibliotheksbestandes und des Entlehnsystems wurden – unter Berücksichtigung möglicherweise geänderter Anforderungen in Folge der COVID-19-Pandemie – fortgesetzt, wobei die diesbezüglichen Überlegungen nach wie vor nicht abgeschlossen sind.

## **X. Aus- und Weiterbildung**

### ***1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit***

1.1. Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof betreiben seit 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation. Bei der feierlichen Unterzeichnung der Gründungsurkunde in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurde betont, mit dieser Akademie werde sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist im Board der Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

1.2. Im Jahr 2020 wurde erstmals ein neu gestaltetes Einstiegsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter angeboten, in

welchem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Richterausbildung neu“ und insbesondere die dortigen Überlegungen zu einem inhaltlich gemeinsamen Ausbildungskern für Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflossen sind. Dieses Programm wird 2021 neuerlich durchgeführt

([https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/326/Einstiegsphase\\_2\\_final.pdf](https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/326/Einstiegsphase_2_final.pdf)).

1.3. Pandemiebedingt hat das Seminarangebot der Akademie seit März 2020 so gut wie ausschließlich im Wege von Onlineveranstaltungen stattgefunden. Die damit gemachten Erfahrungen sind hervorragend und es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft ein starker Schwerpunkt auf Onlineseminare gelegt werden sollte, ohne dass aber dadurch Präsenzveranstaltungen zur Gänze verdrängt werden sollen.

## ***2. Sonstige Foren des Wissensaustausches***

2.1. Abgesehen von den Angeboten der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit tauschen sich die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus, pandemiebedingt zuletzt in Form von Videokonferenzen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Fünf Richterinnen und Richter des NÖ LVwG haben in diesem Rahmen im Jahr 2019 an einem „bilateral exchange“ am Gericht in Utrecht (NL) teilgenommen. Wechselseitige Besuche konnten im Jahr 2020 aus naheliegenden Gründen nicht stattfinden; der Gegenbesuch unserer niederländischen Kolleginnen und Kollegen in Niederösterreich ist nunmehr für Herbst 2021 in Aussicht genommen.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

### **3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen**

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2020 insgesamt 49 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

## **XI. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2020**

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2020 getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft folgende hervorgehoben werden:

### LVwG-AV-909/001-2020

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Betrages verpflichtet, der sich aus dem Aufteilungsschlüssel des davor ergangenen Bescheides nach dem § 17 NÖ StraßenG ergibt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge und behob die mittels Bescheid ergangene Zahlungsverpflichtung ersatzlos. Aus § 17 NÖ StraßenG ergibt sich lediglich die Kompetenz der Straßenbehörde zur Festlegung bzw. Änderung des Aufteilungsschlüssels und damit der Begründung der Zahlungsverpflichtung der Mitglieder der Beitragsgemeinschaft dem Grunde nach. Damit wird eine Verpflichtung geschaffen, die dem Zivilrecht zuzuordnen ist und daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Erlassung des Bescheides hatte nicht bestanden.

#### LVwG-AV-852/001-2020

Mit Bescheid wurde das Hallenbad einer Wohnanlage mit mehr als sechs Wohneinheiten gesperrt, da das Badewasser aufgrund der überhöhten Anzahl an *Pseudomonas aeruginosa* eine Gesundheitsgefährdung darstellte.

Das Landesverwaltungsgericht wies die eines Miteigentümers erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Eine drohende Gefahr für die Gesundheit der Badbenutzer lag nach den Feststellungen im Bescheiderlassungszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vor. Ziel der Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes (BäderhygieneG) ist die vorbeugende Abwehr von mit dem Badebetrieb verbundenen Gesundheitsgefahren, zu denen auch solche gehören, die von einer mangelhaften Wasserqualität ausgehen. Nach § 10 BäderhygieneG sind behördliche Maßnahmen bereits bei Drohen einer Gesundheitsgefährdung vorgesehen. Es ist irrelevant, ob sich die drohende Gesundheitsgefahr später tatsächlich manifestiert oder nicht.

#### LVwG-S-1847/001-2020

Mit Straferkenntnis wurden der Beschwerdeführerin Übertretungen nach der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II 96/2020 (COVID-19-Maßnahmenverordnung-96) vorgeworfen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Beschwerdeführerin war Geschäftsführerin der GmbH, welche zum Tatzeitpunkt eine von Kunden frequentierte Betriebsstätte betrieben hatte. Erfolgt die Betreuung der Tankstelle und der Waschanlage – wie in diesem Fall – in einer wirtschaftlichen Einheit, ist von einer Subsumierbarkeit unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 12 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 auszugehen. Das Betreten der Waschanlage in Selbstbedienung war demnach rechtmäßig.

#### LVwG-AV-1286/002-2020

Mit Bescheid wurde der Beschwerdeführerin gestützt auf die Geflügelhygieneverordnung 2007 ein Vermarktungsverbot von Frischeiern aus unterschiedlichen Herden erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Gemäß § 39 Abs. 1 Geflügelhygieneverordnung 2007 dürfen Legehennenbetriebe Tiere nur dann einstellen, wenn zum Zeitpunkt der Einnistung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von *Salmonella typhimurium*, *Salmonella enteritidis*, *Salmonella gallinarum pullorum*, *Salmonella infantis*, *Salmonella virchow* und *Salmonella hadar* sind. Nach vorgeschriebener Probenziehung ist bei Vorliegen eines auf *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* positiven Befundes durch die Behörde ein Vermarktungsverbot von Frischeiern festzustellen. Der Behörde bleibt hier kein Ermessensspielraum. Die Aufhebung des Verbots – etwa bei Verdacht auf falsche positive Ergebnisse – ist einem eigenen Verfahren vorbehalten.

#### LVwG-AV-1305/001-2020

Mit dem angefochtenen Abgabenbescheid aus 2020 wurde dem Beschwerdeführer für seine Liegenschaft die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr neu festgesetzt, wobei zwei Wohneinheiten der Berechnung zugrunde gelegt wurden. Bereits 2018 wurde dem Beschwerdeführer die Gebühr festgesetzt, wobei nur eine Wohneinheit der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Der Vorstand wies die Berufung als unbegründet ab, das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde hingegen Folge und behob den Abgabenbescheid 2020 ersatzlos. Bereits im Jahr 2018 wurde dem Beschwerdeführer für dieselbe Liegenschaft die jährliche Gebühr festgesetzt. Die bauliche Konstellation wurde seit diesem Bescheid nicht verändert, es wurde keine neue Wohnung bzw. Nutzungseinheit geschaffen. Wird nämlich – wie in diesem Fall – ein Raum innerhalb einer bestehenden Wohnung (auch) für betriebliche Zwecke (zB als Home-Office) genutzt, so ist dies für eine Beurteilung als weitere Wohnung bzw. Nutzungseinheit im Sinne des NÖ AWG

noch nicht ausreichend. Die bereits mit Bescheid 2018 rechtskräftig erledigte Sache hätte nicht neuerlich entschieden werden dürfen.

#### LVwG-AV-777/01-2019

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B ausgestellte Waffenbesitzkarte entzogen.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die Verwahrung einer Waffe unbeaufsichtigt und für Passanten frei einsehbar im Fußraum hinter dem Fahrersitz eines Fahrzeuges ist als äußerst sorglos zu bezeichnen, weshalb die Annahme der Behörde gerechtfertigt ist, dass die Gefahr des unvorsichtigen Umganges mit oder der nicht sorgfältigen Verwahrung von Waffen besteht. Die ausreichende Verlässlichkeit iSd Waffengesetzes ist dann nicht mehr gegeben, weshalb die Entziehung der Waffenbesitzkarte zurecht erfolgt ist.

#### LVwG-S-891/001-2020

Mit Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er sei in die Wohnung einer befreundeten Familie gefahren, obwohl das Betreten dieses Ortes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verboten gewesen sei. Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Der Aufenthalt in der Wohnung eines befreundeten Ehepaares ist von den Bestimmungen der Verordnung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020, nicht umfasst, da diese Wohnung kein „öffentlicher Ort“ ist. Der Aufenthalt in privaten Räumen unterlag zu keinem Zeitpunkt einem Verbot durch die gegenständliche Verordnung.

#### LVwG-AV-683/001-2020

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der vom Beschwerdeführer eingebrachte Antrag auf Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und auf Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit der Begründung abgewiesen, es liege keine Berechtigung zum dauernden

Aufenthalt im Inland vor. Damit mangle es an einer der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsbürger und verfügte über eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeit 8. Mai 2026. Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG soll an das Recht auf einen dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden sein. Neben österreichischen Staatsbürgern soll demnach ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur jenen Personen zukommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass die Geldleistungen nicht in das Ausland exportiert werden können, woraus sich auch die sachlich begründete Ungleichbehandlung zu dauerhaft in Österreich berechtigten Drittstaatsangehörigen, die über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ergibt.

LVwG-S-1769/001-2020:

Mit Straferkenntnis wurden der Beschwerdeführerin aufgrund von Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Rauch und üble Gerüche Verletzungen des Bundesluftreinhaltegesetzes zur Last gelegt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Beschwerdeführerin ist Direktorin eines Vereins, der regelmäßig in einem Garten, der den Vereinssitz bildet, ein Ritual durchführt. Dabei wird im Wesentlichen mit Papier, „Bockerln“ und einer geringen Menge von Ästen (einige Wacholderzweige) ein Feuer erzeugt. Sodann werden Haferflocken aufgelegt und das Feuer mit Wasser abgelöscht. Die in der Folge weiter glosenden Haferflocken erzeugen für eine Dauer von etwa (bis zu) 30 Minuten einen Geruch, der mit dem von angebrannter Milch bzw. angebranntem Toast vergleichbar beschrieben wird und auch auf einen durchschnittlichen, normal empfindenden Menschen belästigend wirken kann. Das Landesverwaltungsgericht kam zum Schluss, dass bei den Ereignissen eine mehr als geringfügige Geruchs- und Rauchentwicklung iSd § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht stattgefunden hat. Die Beschwerdeführerin hat mit diesen Handlungen

somit das Bundesluftreinhaltegesetz nicht übertreten, weshalb das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde..

## **XII. Wahrnehmungen und Anregungen**

### ***1. Sachverständige***

1.1. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es heranzieht, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

1.2. Es zeigt sich zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen (und dort besonders im psychiatrischen) Bereich mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

1.4. Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Anlagen- und Umweltrechts (zB Luftreinhalte- und Lärmsachverständige) ein Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen wirtschafts- und umweltpolitischen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt. Derzeit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen Amtssachverständigen im Bereich der Lasermesstechnik (in

Verkehrsstrafverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen) heranzuziehen, wodurch der kostspielige Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen erforderlich wird.

1.5. Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtliche) Kosten im Administrativverfahren regelmäßig jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat („Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Diese Kosten (von teilweise mehreren tausend Euro) fallen für den Genehmigungswerber selbst dann an, wenn die zB von einem Nachbarn erhobenen Beschwerde abgewiesen wird.

1.6. Die organisatorische Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen wurde in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Organisationseinheiten mittlerweile auf eine sehr gut funktionierende Basis gestellt.

## ***2. Dolmetscher und Übersetzer***

2.1. Aufgrund jüngerer Novellen im Verfahrensrecht, welche im Verwaltungsstrafverfahren stark erweiterte Übersetzungspflichten vorsehen (vgl § 38a VwGVG idF BGBl I 57/2018), ist der entsprechende Aufwand für Dolmetscher und Übersetzer zuletzt sehr stark angestiegen. Bedingt durch sehr unterschiedliche Fallkonstellationen ist der Einsatz von Standardübersetzungen und Textmustern, wiewohl entsprechende Bestrebungen bestehen, nur eingeschränkt möglich und stößt darüber hinaus an die durch die richterliche Unabhängigkeit vorgegebenen Grenzen.

2.2. Da die an Dolmetscher und Übersetzer auszahlenden Gebühren wegen § 52 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG in der Regel nicht auf die Bestraften überwält werden können, ist deren amtswegige Tragung der Regelfall und führt zu nicht zu unterschätzenden budgetären Auswirkungen (sowie zur Verlängerung von Verfahren, bis die entsprechenden Übersetzungen zur Verfügung stehen).

## ***3. Zum Verwaltungsstrafrecht***

3.1. Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines

Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

3.2. Die Verwaltungsstraßenbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen* des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

3.3. Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

3.4. Es wird ersucht, in jenen Fällen, in denen von der jeweiligen Verfahrenspartei sachbezogene Stellungnahmen abgegeben werden oder Einvernahmeergebnisse vorliegen, die Straferkenntnisse nicht bloß formelhaft zu begründen, sondern sich konkret mit dem jeweiligen Vorbringen auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn sie – so sie zutreffen – zur Einstellung des Strafverfahrens führen würden. Gegebenenfalls könnte dies auch im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung nachgetragen werden.

3.5. In Verwaltungsstrafverfahren kommt es gelegentlich dazu, dass von der beschuldigten Partei angebotene Entlastungszeugen vor Erlassung des Straferkenntnisses seitens der Bezirksverwaltungsbehörden nicht einvernommen werden. Es darf daran in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass schon von den Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz (und nicht nur von den Verwaltungsgerichten) Belastungs- und Entlastungszeugen in gleicher Weise zu hören sind, soweit dies für die Klarstellung des Sachverhaltes erforderlich ist (zB VwGH 05.09.2008, 2007/02/0314).

#### ***4. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz***

4.1. Es fällt auf, dass die behördliche Verfahrensdauer bei Verfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und dem – an sich zugrunde liegenden –

Strafverfahren sehr unterschiedlich ist. Zunächst wird sehr rasch die Lenkberechtigung mit Mandatsbescheid ohne Ermittlungsverfahren entzogen. Nach der Vorstellung wird aber im Regelfall auch kein ordentliches, sondern nur ein rudimentäres Ermittlungsverfahren durchgeführt; die „echten“ Ermittlungen erfolgen dann erst im später durchgeführten Strafverfahren. Dies führt dazu, dass bei den Bezirksverwaltungsbehörden das die Hauptfrage beinhaltende Strafverfahren regelmäßig deutlich (oft Monate) nach dem Administrativverfahren abgeschlossen wird. Dies führt zu folgender, unbefriedigenden Situation: Das Landesverwaltungsgericht muss das Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung entweder bis zur Entscheidung im Strafverfahren aussetzen oder aber mit dem Risiko einer späteren Wiederaufnahme entscheiden; für die beschwerdeführende Partei ist damit verbunden, dass sie die Aussetzung und damit den Entzug der Lenkberechtigung erdulden – und damit die Wirksamkeit ihres Rechtsschutzes beeinträchtigt wird – oder aber zweimal vor Gericht erscheinen muss).

Wünschenswert wäre, diese Thematik dadurch zu lösen, dass zwar zunächst mit Mandatsbescheid ohne Ermittlungsverfahren entzogen wird, im Falle einer Vorstellung aber dann das Entziehungs- und das Strafverfahren im Gleichschritt laufen und möglichst zeitgleich entschieden werden.

4.2. Es fällt weiters auf, dass die für die Begründung einer Befristung der Lenkberechtigung herangezogenen Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen in manchen Fällen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein Gutachten entsprechen. Es erfolgt keine Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn; als „Begründung“ finden sich formelhafte Sätze, die auf die Kernfrage bei einer Befristung der Lenkberechtigung – nämlich die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes – nicht mit einem Wort eingehen. Dies hat seine Ursache oftmals darin, dass dem beigezogenen Sachverständigen seitens der belangten Behörden kein Beweisthema vorgegeben wird und ein – selbst stark – mangelhaftes Gutachten regelmäßig nicht zur Verbesserung an den Amtssachverständigen zurückgestellt wird.

## 5. Zum Verfahrensrecht

5.1. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. **Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.**

Die mit der Novelle BGBl I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollaussfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Erste Erfahrungen mit diesen Neuregelungen sind positiv; gerade bei Großverfahren erscheinen sie aber noch nicht ausreichend, um Verfahrensverzögerungen wirksam zu begegnen.

5.2. Eine **verfahrensbeschleunigende** Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine **Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen** erreicht werden. **Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist** – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 (vgl. diesbezüglich auch die im parlamentarischen Begutachtungsverfahren erstattete Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_08433/imfname\\_577827.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_08433/imfname_577827.pdf)) – ist hierfür hingegen **ungeeignet**.

5.3. Die neueste Rechtsprechung des EuGH (Rs Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, 20.12.17, C-664/15) und des VwGH

(19.2.2018, Ra 2015/07/0074) zu den aus der **Aarhus-Konvention** abzuleitenden Parteirechten wird Mehraufwand bei den Behörden und Verwaltungsgerichten erzeugen. Effizienzsteigernden Maßnahmen im Verfahrensrecht wird auch vor diesem Hintergrund große Bedeutung zukommen, um Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken.

5.4. Unbefriedigend ist der Umstand, dass in nicht wenigen Fällen Beschwerde erhoben wird, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in Folge aber unentschuldigt –aufgrund des geltenden Verfahrensgesetzes konsequenzlos – nicht an der aufgrund Antrags oder sonst erforderlichen mündlichen Verhandlung teilnimmt. Für das Landesverwaltungsgericht sowie allfällige Zeugen und Sachverständige führt dies zu großem Aufwand (Anreise der Zeugen, Einvernahme, Erstellung eines Gutachtens, Vorbereitung auf die Verhandlung etc), obwohl die mangelnde Teilnahme den berechtigten Schluss nach sich zieht, die beschwerdeführende Partei habe das Interesse an ihrem Verfahren mittlerweile ohnedies verloren.

## ***6. Probleme im Bereich der Zustellung***

Immer wieder treten Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post auf. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu diversen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, etwa bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen oder bei Verhandlungen, wenn einzelne Personen keine Ladung erhalten.

## ***7. Zum Sozialrecht***

7.1. Der Bereich der Vollziehung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, dass einer extrem hohen Zahl verwaltungsbehördlicher Verfahren eine sehr geringe Zahl verwaltungsgerichtlicher Verfahren gegenübersteht. Aufgrund dieser sehr hohen Zahl behördlicher Verfahren wird der Fokus dort nachvollziehbarerweise auf die möglichst rasche Verfahrensführung gelegt, zumal der extrem geringe Anteil an in Beschwerde gezogenen Bescheiden für die hohe Akzeptanz der verwaltungsbehördlichen Entscheidungen durch die

Antragsteller spricht und es gerade im Sinne der typischerweise sozial schwachen Antragsteller ist, so rasch wie möglich Klarheit zu erlangen.

7.2. In jenen Fällen, die mittels Beschwerde zum Landesverwaltungsgericht gelangen, ist dann aber häufig festzustellen, dass die angefochtenen Bescheide nur rudimentär begründet sind und weder der festgestellte Sachverhalt noch die durchgeführten Berechnungen ohne Weiteres überprüfbar sind. Angesichts der sehr geringen Anzahl an Beschwerdeverfahren würde es sich anbieten, in diesen Fällen jedenfalls Beschwerdevorentscheidungen zu erlassen, in denen die durchgeführten Ermittlungsschritte, der festgestellte Sachverhalt, die durchgeführten Berechnungen und die rechtliche Beurteilung ausführlich dargestellt werden. Ein vergleichbares System hat sich im Rahmen der Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsmarktservice an das Bundesverwaltungsgericht sowie im Bereich des Landesverwaltungsgerichtes im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung sehr bewährt und führte auch zu höherer Qualität, einheitlicherer Vollziehung und größerer Akzeptanz der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

## Anhang: Statistiken

### **1. Vorbemerkung**

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden **unterschiedliche Zählweisen**, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

2020 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der **arithmetische Durchschnitt** der Verfahrensdauer, sondern auch der **Median** angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die **typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens** vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

### **2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen**

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahre 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um ca 8% gesunken (ohne Berücksichtigung der 2019 angefallenen Verfahren nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994). Der Großteil dieses Rückgangs entfiel auf Verwaltungsstrafverfahren, besonders auf das Glücksspielrecht und das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz. Diese Rückgänge sind überwiegend als pandemiebedingt einzustufen (zB deutlich erschwerte Einreisebedingungen nach Österreich, die zu einem Rückgang des Grenzverkehrs und damit auch in Strafmaterialien geführt hat, die einen internationalen Bezug aufweisen) und daher nicht als dauerhaft anzunehmen.

Im letzten Quartal 2020 kam es zu zahlreichen Beschwerden in Verwaltungsverfahren nach dem Epidemiegesetz 1950; dieser Trend setzte sich

im ersten Quartal 2021 fort und ist im laufenden Jahr aufgrund dieser Verfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz mit einem deutlichen Anstieg des Gesamteingangs – auch im Vergleich zur Zeit vor der COVID-19-Pandemie – zu rechnen.

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2019 um mehrere hundert Stück reduziert werden.

### ***3. Zur Verfahrensdauer***

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren neuerlich gesunken, wobei anzumerken ist, dass die durch das COVID-19-VwBG angeordnete Fristenhemmung im Frühjahr 2020 bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund des im bisherigen Verlauf des Jahres 2021 wahrnehmbaren starken Anstiegs der Verfahrenseingänge (insbesondere in den Bereichen Epidemigesetz 1950 und COVID19-Maßnahmengesetz, aber auch durch einen gewissen Nachholeffekt betreffend Verfahren, bei denen es auf Ebene der Verwaltungsbehörden pandemiebedingt im Jahr 2020 zu Verzögerungen gekommen ist) ist anzunehmen, dass es nunmehr aber wieder zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer kommen wird. Um die kurze Verfahrensdauer beizubehalten zu können, ist es – wie in den angeführten Kapiteln im Detail dargestellt – daher besonders wichtig, Pensionierungen und Karenzen/Teilzeittätigkeiten im richterlichen Bereich rasch durch Nachbesetzungen auszugleichen und ein Augenmerk auf andere potentiell verfahrensverlängernde Faktoren (Verfahrensrecht, Verfügbarkeit von Amtssachverständigen etc.) zu legen.

## Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2020

Aktenbestand am 01.01.2020 (01.01.2019)

1.574<sup>1</sup> (1.590)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2019	2020	2019	2020	2019 Ø	2020 Ø	2020 Median
<b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>	60	55	50	57	7,7	8,5	8,8
<b>ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz</b>	59	63	52	72	7,6	8,2	8,6
<b>Arbeitszeitgesetz</b>	47	23	39	47	8,4	9,5	9,8
<b>ASVG</b>	88	85	83	104	7,3	7,9	8,2
<b>AuslBG</b>	75	72	62	81	6,9	7,7	7,0
<b>Bundesstraßen-Mautgesetz 20021</b>	102	140	89	133	6,4	5,3	3,6
<b>COVID-19-Maßnahmengesetz</b>	/	58	/	52	/	1,6	1,3
<b>Epidemiegesetz</b>	/	19	/	5	/	1,3	0,6
<b>LSD-BG (und AVRAG)</b>	167	121	142	166	6,3	7,0	6,0
<b>Gefahrgutbeförderungsgesetz</b>	42	43	52	39	11,7	12,3	13,2
<b>Gewerbeordnung 1994</b>	82	57	82	85	9,2	10,3	9,2
<b>Glücksspielgesetz</b>	230	74	345	158	10,1	14,3	10,1
<b>Güterbeförderungsgesetz</b>	61	25	54	41	6,5	7,3	8,0
<b>Kraftfahrgesetz 1967</b>	461	375	503	429	6,1	6,3	5,1
<b>Lebensmittelrecht</b>	31	51	23	44	6,9	7,3	6,4
<b>NÖ Bauordnung 2014</b>	84	56	87	75	6,1	6,1	5,5

<sup>1</sup> Durch nachträgliche Korrekturen kann dieser Wert von jenem, der im Tätigkeitsbericht 2018 angegeben ist, geringfügig unterscheiden.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2019	2020	2019	2020	2019 Ø	2020 Ø	2020 Median
<b>NÖ Hundehaltegesetz</b>	45	57	49	40	5,9	6,6	5,7
<b>NÖ Jagdgesetz 1974</b>	16	27	15	22	3,9	2,8	2,7
<b>NÖ Polizeistrafgesetz</b>	35	34	32	36	7,9	7,5	5,9
<b>StVO</b>	731	660	727	735	6	5,8	4,2
<b>Tierschutzgesetz</b>	46	55	40	50	2,1	3,4	2,6
<b>Wasserrechtsgesetz 1959</b>	11	17	14	12	5,3	2,8	2,0
<b>Sonstige</b>	443	407	392	437	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
<b>GESAMT</b>	<b>2916</b>	<b>2574</b>	<b>2932</b>	<b>2915</b>	<b>6,8</b>	<b>5,3</b>	<b>5,4</b>

Offene Verfahren am 31.12.2020 (31.12.2019)

1.228 (1.574)

## Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2020

Aktenbestand am 01.01.2020 (01.01.2019)

858<sup>2</sup> (824)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2019	2020	2019	2020	2019 Ø	2020 Ø	2020 Median
<b>Abfallwirtschaftsgesetz 2002</b>	29	37	22	32	12,3	11,9	5,6
<b>Abgabenrecht</b>	153	103	120	134	3,9	5,2	2,2
<b>Apothekengesetz</b>	16	8	16	18	12,7	13,9	11,9
<b>Ärztegesetz 1998</b>	14	12	13	6	15,9	11,6	8,8
<b>Dienstrecht Land, Gemeinden, Lehrer</b>	22	7	31	6	5,6	7,3	5,3
<b>Epidemiegesetz</b>	/	32	/	6	/	0,7	0,7
<b>Flurverfassungs-Landesgesetz 1975</b>	20	12	19	9	17,5	13,2	12,4
<b>Forstgesetz 1975</b>	27	31	22	20	3,8	3,2	2,7
<b>Führerscheingesetz</b>	177	170	176	167	3,2	2,8	2,2
<b>Gewerbeordnung 1994</b>	79	81	77	93	7,1	6,9	4,2
<b>Kraftfahrgesetz 1967</b>	23	24	20	24	7,3	4,4	3,4
<b>Maßnahmenbeschwerden</b>	36	38	32	42	5,7	6,0	4,5
<b>Niederlassungs- und aufenthaltsgesetz</b>	139	150	146	142	5,2	6,1	5,7
<b>NÖ Bauordnung 2014 (ausg Abgaben)</b>	289	269	301	312	9,6	8,0	5,7
<b>NÖ Grundverkehrsgesetz 2007</b>	22	17	24	19	14,2	13,9	12,9
<b>NÖ Jagdgesetz 1974</b>	25	23	29	21	5,9	4,7	5,1
<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000</b>	19	24	29	19	11,4	6,3	4,2

<sup>2</sup> Durch nachträgliche Korrekturen kann sich dieser Wert von jenem, der im Tätigkeitsbericht 2018 angegeben ist, geringfügig unterscheiden.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2019	2020	2019	2020	2019 Ø	2020 Ø	2020 Median
<b>NÖ Pflichtschulgesetz</b>	3	4	4	3	6,8	4,0	3,0
<b>NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (einschl NÖ MSG)</b>	87	177	84	156	6,1	5,7	3,0
<b>NÖ Sozialhilfegesetz 2000</b>	34	26	22	35	5,4	8,3	6,0
<b>Vergaberecht<sup>3</sup></b>	12	18	13	17	1,6	1,6	1,6
<b>Waffengesetz 1996</b>	61	69	63	61	5,4	6,6	6,0
<b>Wasserrechtsgesetz 1959</b>	41	36	38	43	4,6	5,2	1,5
<b>Sonstige</b>	477	273	468	296	Durchschnittswert in Gesamtdurchschnitt eingerechnet		
<b>GESAMT</b>	<b>1803<sup>4</sup></b>	<b>1641</b>	<b>1769</b>	<b>1672</b>	<b>6,8</b>	<b>6,3<sup>5</sup></b>	<b>3,7</b>

Offene Verfahren am 31.12.2020 (31.12.2019)

818 (858) -

<sup>3</sup> Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

<sup>4</sup> Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 27

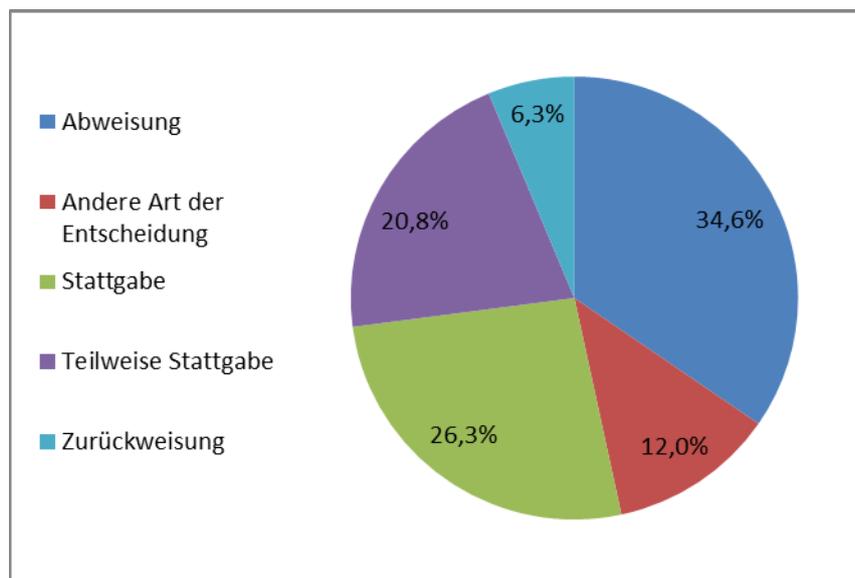
<sup>5</sup> Ohne Verfahren nach der NÖ GRWO 1994.

## Öffentliche mündliche Verhandlungen 2020<sup>6</sup>

In 2.163 (47,2%) der insgesamt 4.587 im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

### Entscheidungsarten 2020<sup>7</sup>

Zurückweisung	287
Abweisung	1587
Stattgabe	1206
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	39
	das sind 2,33 % aller 1672 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	955
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	551



### Verfahrenshilfeanträge

163

### Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

88

<sup>6</sup> Ohne Verfahren nach der NÖ GWRO 1994.

<sup>7</sup> Ohne Verfahren nach der NÖ GWRO 1994.

## **Verfahren vor Höchstgerichten 2020**

### **a. Verfassungsgerichtshof**

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

163

Ergebnis der im Jahr 2020 entschiedenen VfGH-Beschwerden

Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung

88

Aufhebung

89

Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

1

### **b. Verwaltungsgerichtshof**

Revisionen, die im Jahr 2020 erhoben wurden

313 (= 6,8 % aller  
Entscheidungen)

Ergebnis der im Jahr 2020 entschiedenen Revisionen

Abweisung/Zurückweisung/Einstellung

164

Aufhebungen und Stattgaben

82

Fristsetzungsanträge

10

### **c. Europäischer Gerichtshof**

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

0

## RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich im Jahr 2020

Mag. Martin Allraun	Mag. Franz Kramer
Mag. Margit Baar (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)	Mag. Elisabeth Krausböck
Dr. Wilhelm Becksteiner	Dr. Bernhard Kühnel
Mag. Gertrud Biedermann	Dr. Karl Leisser (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
Mag. Renate Binder	Mag. Brigitte Lindner
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	MMag. Dr. Michaela Lütte
Mag. Hedwig Clodi	Dr. Albine Maier
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Daniela Marihart
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Lukas Marzi
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Dr. Alexander Flendrovsky	Mag. Silvia Parich-Gabler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Andreas Pichler
Mag. Christian Gindl	Dr. Britta Raunig
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Matthias Röper
Mag. Klaus Größ	Mag. Robert Schnabl
Dr. Markus Grubner	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Ilona Hagmann	Dr. Patrick Segalla
Mag. Josef Hollerer	Mag. Barbara Steger
Mag. Martha Holz	Mag. Harald Stellner (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
MMag. Roman Horrer	Dr. Christine Trixner
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Klaus Vazulka
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Gernot Wallner
MMag. Gerald Kammerhofer	Mag. Gernot Weber
Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Dr. Cornelia Köchle	Mag. Christoph Wimmer

